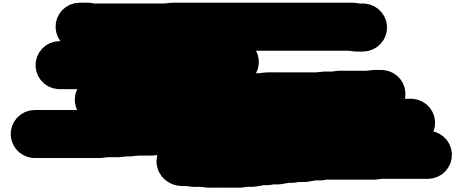
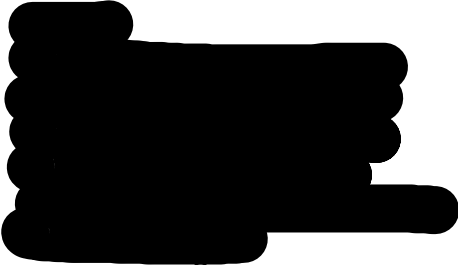
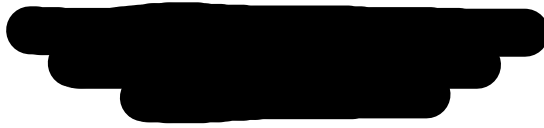


MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND
INTEGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG



nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Ministerium der Justiz und für Migration

Kleine Anfrage des Abgeordneten Ruben Rupp AfD
- Heimaturlaube von ukrainischen Kriegsflüchtlingen und Sozialhilfebezug
- Drucksache 17/3939

Ihr Schreiben vom 19. Januar 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration wie folgt:

- 1. Inwieweit sind ihr seit Beginn des Jahres 2021 Fälle bekannt, in denen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in ihr Herkunftsland dauerhaft zurückgereist sind?*

Dem Ministerium der Justiz und für Migration sind für das Jahr 2021 keine solchen Fälle bekannt. Für den Zeitraum 2022 bis heute sind dem Ministerium der Justiz und für Migration insgesamt 79 Fälle Geflüchteter aus der Ukraine bekannt, die dauerhaft in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt sind.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegt ein „Bericht der Bundesregierung zu Ein- und Ausreisebewegungen ukrainischer Flüchtlinge und dem Bezug und

Missbrauch von deutschen Sozialleistungen“ vor, welcher dem Bundestags-Ausschuss für Inneres und Heimat mit Schreiben vom 27. September 2022 übermittelt wurde (Ausschuss-Drs. 20(4)114). Darin werden allerdings keine Zahlen zu den Ein- und Ausreisen von ukrainischen Geflüchteten genannt, die vorübergehend oder dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückreisen.

Die vor Ort zuständigen Behörden, insbesondere die Träger der Sozialhilfe, berichten von Fällen, in denen ukrainische Kriegsflüchtlinge dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind. Der Landesregierung ist nicht bekannt, in welcher Größenordnung sich dies abspielt.

2. *Gibt es – und ggf. welche – Hinweise darauf, dass hier gemeldete ukrainische Flüchtlinge mit Sozialhilfebezug sich regelmäßig oder gar dauerhaft in der Ukraine aufhalten, und ggf. in welcher Anzahl?*
3. *Müssen regelmäßig und länger sich in der Ukraine aufhaltende Beziehende von Sozialhilfeleistungen Aufenthalte solcher Art der Leistung gewährenden Stelle melden, unter Angabe, ob solche Meldungen schon erfolgten?*

Die Fragen 2. und 3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bezug von Sozialhilfe ist grundsätzlich an den tatsächlichen (bei der Hilfe zum Lebensunterhalt) bzw. gewöhnlichen (bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Aufenthalt im Bundesgebiet geknüpft.

Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten gemäß § 41 a SGB XII nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen. Sobald einem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass sich ein Leistungsberechtigter länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhält, sind die entsprechenden Zahlungen einzustellen. Gegebenenfalls zu Unrecht gezahlte Leistungen können zurückgefordert werden.

Für den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt regeln die Sozialhilferichtlinien für Baden-Württemberg Entsprechendes. (Hinweis zu den Sozialhilferichtlinien: Den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt führen die Stadt- und Landkreise als weisungsfreie Pflichtaufgabe durch; bei den Sozialhilferichtlinien handelt es sich um eine Selbstbindung der Stadt- und Landkreise.) Danach ist bei Leistungsberechtigten nach dem Dritten Kapitel auf den tatsächlichen Aufenthaltsort abzustellen. Bei Unterbrechung des tatsächlichen Aufenthalts

von bis zu vier Wochen durch vorübergehenden Aufenthalt im In- oder Ausland werden die Leistungen ungekürzt weitergewährt. Ab dem 29. Tag entfällt der Leistungsanspruch.

Die Leistungsempfängerinnen und -empfänger werden in den Bescheiden auf ihre Mitwirkungspflichten hingewiesen. Wer diesen Pflichten vorsätzlich nicht nachkommt, kann gegebenenfalls wegen Sozialhilfebetrugs belangt werden. Im Übrigen ist im Bereich des SGB XII der zuständige Sozialhilfeträger gemäß § 118 Abs. 4 SGB XII zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch u.a. befugt, mit der kommunalen Ausländerbehörde einen Datenabgleich über den Wohnsitz der leistungsberechtigten Personen durchzuführen.

Der Landesregierung wurde vonseiten einiger Sozialhilfeträger berichtet, dass es nicht nur vereinzelt vorkomme, dass ukrainische Leistungsbeziehende sich vorübergehend in der Ukraine aufhalten. Sofern dies nicht länger als vier Wochen erfolgt, ist es aus sozialhilfrechtlicher Sicht unschädlich. Wenn ein solcher Auslandsaufenthalt länger als vier Wochen andauert und entsprechend angezeigt bzw. bekannt wird, werden die Zahlungen ausgesetzt. Die Anzahl solcher Fälle ist der Landesregierung nicht bekannt.

4. Wurden die Sozialbehörden angewiesen, die Leistungsvoraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschlands für ukrainische Leistungsbezieher gezielt zu erfragen bzw. zu prüfen, ggf. auch anlassbezogen?

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat gemäß § 60 Absatz 1 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, mitzuteilen. Zu diesen Tatsachen gehört auch die Anzeige relevanter Abwesenheiten. Die Einhaltung dieser Mitteilungsobliegenheiten zu überprüfen, gehört zum gesetzlichen Verwaltungsprozedere.

Dabei ist es nicht außergewöhnlich, dass Ausländer, die sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten, Sozialhilfe erhalten, und dass diese gelegentlich auch für längere Zeiträume in ihre Heimatländer reisen. Die Träger der Sozialhilfe sind daher mit der Thematik, dass ausländische Leistungsberechtigte sich gelegentlich länger nicht in Deutschland aufhalten, grundsätzlich vertraut.

In dem „Bericht der Bundesregierung zu Ein- und Ausreisebewegungen ukrainischer Flüchtlinge und dem Bezug und Missbrauch von deutschen Sozialleistungen“ (s. Antwort zu Frage 1) wird das Thema aufbereitet. Diesen Bericht hat das Ministerium für Soziales und Integration den Trägern der Sozialhilfe in Baden-Württemberg Ende September 2022 mit den folgenden Hinweisen zugeleitet:

„Tenor des Berichts ist:

"Aus den angeforderten und im Bericht dargestellten Daten zum Ausreisegeschehen lassen sich per se keine Hinweise auf missbräuchlichen Leistungsbezug ableiten." (letzte Seite, letzter Absatz)

Hintergrund ist, dass es Erkenntnisse gibt, die sich auf einen regen Busverkehr in die Ukraine und auch wieder zurück nach Deutschland beziehen.

Zur Vermeidung von möglichem Sozialhilfebetrug schlagen wir die Aufnahme eines Hinweises in den Bewilligungsbescheid vor, dass die Rückreise in die Ukraine dem zuständigen Sozialhilfeträger mitgeteilt werden muss, falls dies nicht schon im Teil der in Ihren Bescheiden enthaltenen Mitteilungspflichten nach § 60 SGB I ist. Darin dürften auch die Folgen einer Verletzung der Mitteilungspflichten enthalten sein.“

5. *Werden Leistungen der Sozialbehörden für ukrainische Kriegsflüchtlinge auf deren Wunsch auf ausländische, sprich ukrainische, Konten überwiesen, unter Angabe, ob die Zahl der Fälle bekannt ist?*

Zahlungen auf ausländische Konten werden von den Trägern der Sozialhilfe grundsätzlich nicht geleistet.

6. *Nach Ablauf welchen Zeitraums werden Zahlungen eingestellt, wenn keine Mitwirkung erfolgt?*

Liegen Hinweise vor, dass sich Leistungsempfänger länger als 4 Wochen oder sogar dauerhaft nicht mehr in Deutschland aufhalten und dies beim Sozialhilfeträger nicht angezeigt haben, werden die Zahlungen sofort gestoppt und die Personen parallel hierzu angeschrieben und um persönliche Vorsprache gebeten.

Bei anderen Mitwirkungspflichten wie dem Beibringen von angeforderten Nachweisen setzen die Träger der Sozialhilfe - je nach Dringlichkeit - üblicherweise eine Frist von drei bis vier Wochen. Danach werden die Leistungen wegen fehlender Mitwirkung versagt, § 66 SGB I, oder wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit abgelehnt. Aufgrund hoher Arbeitsbelastung kann es hier auch zu Verzögerungen kommen.

7. *Gibt es Hinweise darauf, dass ukrainische Kriegsflüchtlinge gezielt individuell oder bandenmäßig nach Baden-Württemberg gebracht werden oder reisen, um finanzielle*

Leistungen zu beantragen und daraufhin (dauerhaft) in die Heimat zurückkehren (falls ja, bitte in Zahlen benennen)?

8. *Welche finanziellen Schäden (in welcher Höhe) sind dem Land Baden-Württemberg durch die oben genannten Vorfälle entstanden?*

Die Fragen 7. und 8. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Eine Auswertung im Sinne der Fragestellungen ist auf Grundlage der PKS nichts möglich.

Ungeachtet dessen weist die PKS für das Jahr 2021 drei Fälle von Sozialleistungsbetrug auf, an denen mindestens ein Tatverdächtiger mit ukrainischer Staatsangehörigkeit beteiligt war. Die Datenbasis der PKS für das Jahr 2022 steht bislang noch nicht für valide Aussagen zur Kriminalitätsslage zur Verfügung, weshalb für das Jahr 2022 lediglich Trendaussagen möglich sind. Demnach zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg der Fälle auf weiterhin niedrigem Fallzahlenniveau ab.

Dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg liegen aktuell keine Hinweise auf organisierte und/oder bandenmäßig strukturierte Vorgehensweisen im Zusammenhang mit der Verbringung ukrainischer Kriegsflüchtlinge nach Baden-Württemberg mit der Zielrichtung der Begehung von Straftaten im Bereich des Sozialleistungsbetrugs vor.

Der unter Ziffer 1 genannte Bericht der Bundesregierung führt hierzu Folgendes aus: *„Mit der vollständigen Registrierung unter Nutzung biometrischer Merkmale und der Speicherung personenbezogener Daten im Ausländerzentralregister (AZR), auf welches Ausländerbehörden wie auch Sozialbehörden zugreifen können, sowie der Ausstellung einer fälschungssicheren Aufenthaltserlaubnis oder entsprechenden Fiktionsbescheinigung können Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland stets eindeutig zugeordnet werden. Die Bundesregierung hat damit weitestgehend ausschließen können, dass Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland unter Vortäuschung multipler Identitäten mehrfach Anträge auf vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG stellen mit dem Ziel, dann auch mehrfach Leistungen nach dem SGB II oder XII zu beziehen.“*

9. *Wie geht die Landesregierung vor, um die Echtheit der bei Antragstellung vorgelegten Dokumente zu überprüfen und wie kann hierbei ausgeschlossen werden, dass es sich nicht um, von einer ukrainischen Behörde ausgestellten, Dokumente handelt, welche durch Geldleistung/Korruption (Ukraine laut Korruptionswahrnehmungsindex 2021 Platz 122/180) in den Besitz des Antragstellers gelangt sind?*

Die Anträge auf Sozialhilfe werden bei den Stadt- und Landkreisen gestellt, dort sind auch die vorgelegten Unterlagen zu prüfen. Diese Aufgabe erfüllen die Stadt- und Landkreise in eigener Zuständigkeit. Insofern wird die Echtheit der bei der Antragstellung von Sozialhilfe vorgelegten Dokumente von der Landesregierung nicht geprüft.

Mit dem Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz wurde geregelt, dass die Identität von Personen, die ab dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen und die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern ist, § 49 Abs. 4a AufenthG.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Lucha MdL

Minister für Soziales, Gesundheit und Integration